

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Coburg (SPO BI)
Vom 7. November 2002, geändert durch Satzung vom 27. Juli 2006**

Auf Grund von Art.6 Abs.1, 72 Abs.1, 81 Abs.1, 84 Abs.2 Satz 3 und 86 Abs.1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich,

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen –RaPO– vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S.778) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, praxisorientierte Ingenieure auszubilden, die befähigt sind, durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse selbstständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben des Bauingenieurwesens zu lösen.

1. Aufgaben und Berufsfeld

Bauingenieure entwerfen, gestalten, berechnen und konstruieren Bauwerke, sie planen, leiten und überwachen ihre Ausführung, wobei sie Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt berücksichtigen. Die Hauptaufgaben liegen auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbauwesens, der Gebäudetechnik und der Bauphysik, sowie des Verkehrsbaues, der Geotechnik, des Wasserbaues, der Siedlungswasserwirtschaft, des Projektmanagements und des Baubetriebes.

2. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind

– in der Bauindustrie und im Baugewerbe:

In den Planungs- und Konstruktionsbüros, in den Abteilungen für Kalkulation und Arbeitsvorbereitung, auf den Baustellen als verantwortlicher Bauleiter und im Projektmanagement,

– in Ingenieurbüros:

Für den konstruktiven Ingenieurbau, Gebäude-technik und Bauphysik, für Verkehrsbau, Geotechnik, Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft, für Projektsteuerung und Bauleitung,

– in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen:

In Banken, Versicherungen, Wohnungsbaugesellschaften, Verkehrsunternehmen, Berufsgenossenschaften,

– im öffentlichen Dienst:

In den Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsbereichen der Baubehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, unter anderem bei der Finanzbauverwaltung, der Staatsbauverwaltung wie bei Autobahndirektionen, Straßenbauämtern, Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen,

– in Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfeinrichtungen sowie

– in Fachverbänden.

(2)¹Das Studium ist überwiegend praxisnah und anwendungsbezogen. ²Es vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifendes Wissen. ³Theorie und Praxis werden im besonderen Maße durch zwei inhaltlich und formal in das Studium integrierte praktische Studiensemester verbunden. ⁴Diese praktischen Studiensemester beinhalten eine praktische Ausbildung mit Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von zwei Studiensemestern und in ein Hauptstudium von sechs Studiensemestern. ³Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt.

(2)¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des vierten Studienseesters nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen

- Planung und Konstruktion (A),
- Gebäudetechnik und Bauphysik (B) und
- Projektmanagement und Baubetrieb (C).

²Bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienseesters ist gegenüber dem Fachbereich nach dessen Maßgaben eine Studienrichtung zu wählen.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und Studien begleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. der Studienrichtung, die für Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Für die Studienrichtungen A, B und C werden ab dem siebten Studienseester fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer angeboten, die in der Regel in der Studienrichtung A planerische und konstruktive, in der Studienrichtung B physikalisch-technische und in der Studienrichtung C baubetriebliche Inhalte umfassen.

§ 5

Studienplan

(1)¹Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der Vor-

lesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Nach der Bekanntmachung sind Änderungen nur zulässig, soweit sie für die Studenten ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise sowie Prüfungsverfahren auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studienseester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienrichtungen und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studienseestern sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3)¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer sowie zugehörige Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Der Fachbereichsrat kann im Studienplan für Wahlpflichtfächer und Wahlfächer Höchst- und Mindestteilnehmerzahlen festlegen.

(4) Für die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen (insbesondere Leistungsnachweise, deren Konkretisierung, Lage des abschließenden Leistungsnachweises, die nach Art.80 Abs.6 BayHSchG zur Abnahme und Bewertung eingeteilten Erst- und ggf. Zweitprüfer, die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel) gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium

und das zweite praktische Studiensemester

(1)¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder in folgenden Fächern mindestens fünfmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat:

- Mathematik
- Mechanik
- Baustatik I
- Hochbaukonstruktion
- Informatik, CAD
- Technisches Darstellen
- Baustoffkunde
- Bauchemie .

²Abweichend von der Regelung in Satz 1 kann das erste praktische Studiensemester abgeleistet werden, wenn in mindestens vier der genannten Fächer die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt voraus, dass

1. die Vorprüfung bestanden wurde und
2. das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde nach drei Fachsemestern in den in § 6 Abs.1 Satz 1 genannten Fächern des Grundstudiums nicht mindestens fünf mal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 8

Praktische Studiensemester, integrierte Berufsausbildung

(1)¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken.

²Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als zehn Arbeitstage umfasst. ³Der Student muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen.

(2) Bei Ableistung der praktischen Studiensemester außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(3) Während der Studienzeit kann zugleich ein Berufs qualifizierender Abschluss des Bauhauptgewerbes nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung).

(4) Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt.

§ 9

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der hochschulübergreifend für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht Pflichtfächer oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

§ 10

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

(2) Die Noten werden gemäß § 18 Abs.9 RaPO an der Anschlagtafel der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Student verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, der Prüfungsgremien und des Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der Leistungsnachweise der Diplomprüfung und der Divisor sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 12

Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

¹Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allge-

meinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Fächer und Endnoten der Leistungsnachweise werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtfächer, Diplomarbeit, Wahlfächer. ³Die weitere Rangfolge richtet sich nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Neben dem Rufnamen des Studenten werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen. ⁵Das Diplomprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind«.

§ 13

Akademische Grade

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt.

§ 14 ¹⁾

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (3) Sie gilt ferner für Studenten, die das Studium zwar vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, die aber auf Grund von Unterbrechungen, Beurlaubungen oder Verzögerungen bei Wiederaufnahme des Studiums das bisherige Studienangebot nach Ablauf der Übergangsbestimmungen nicht mehr vorfinden.
- (4) Die Prüfungskommission kann im Einzelfall oder allgemein Regelungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig ist.
- (5) Soweit nach den vorstehenden Regelungen diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Coburg vom 15. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 608) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 24. Mai 2002 und einer Entscheidung des Leitungsgremiums nach Art.23 Abs.4 BayHSchG vom 5. Juli 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Oktober 2002, Az. XI/3-3/313(2/2)-11/33 362. Coburg, den 7. November 2002

gez.

Prof. Dr. Gerhard Lindner

Präsident

Diese Satzung wurde am 7. November 2002 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. November 2002 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2002. ¹⁾

¹⁾ Hinweis: § 14 und der Ausfertigungsvermerk betreffen die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. November 2002

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Coburg Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1. Grundstudium für alle Studienrichtungen (2 theoretische Studiensemester)

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltungs- staltung	5 6 7 8 Leistungsnachweise			
				Prüfungen			Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾
				Art	Dauer in Minuten ³⁾	ZV ³⁾	
1	Mathematik	8 ²⁾	SU, Ü	1 schrP	90 – 150	LNe	
2	Mechanik	6 ²⁾	SU, Ü	1 schrP	90 – 150	LNe	
3	Baustatik I	10 ²⁾	SU, Ü	1 schrP	90 – 150	LNe	
4	Hochbaukonstruktion	5 ²⁾	SU, Ü, Pr	1 schrP	90 – 150	LNe	
5	Informatik, CAD	6 ²⁾	SU, Ü, Pr	1 schrP	90 – 150	LNe	
6	Technisches Darstellen	5 ²⁾	SU, Ü, Pr	1 schrP	90 – 120	LNe	
7	Baustoffkunde	8 ²⁾	SU, Ü, Pr	1 schrP	90 – 150	LNe	
8	Bauchemie	4 ²⁾	SU, Ü	1 schrP	90 – 120	LNe	
9-10	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	(2x2=) 4					LNe
SWS insgesamt		56					

Fußnoten des Abschnitts 1.:

- ¹⁾ Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind nicht bestehenserheblich. Bis zu zwei im Rahmen von Zertifikaten wie „UNICert“ oder „Cambridge Certificate“ abgelegte Leistungsnachweise werden unabhängig von der Stundenzahl zugehöriger Lehreinheiten jeweils als ein „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach“ behandelt.
- ²⁾ In den bezeichneten Fächern kann der Fachbereichsrat im Studienplan bis zu 2 SWS pro Fach von einem Fach auf ein anderes übertragen; die Übertragung darf im Grundstudium den Gesamtumfang von 6 SWS nicht überschreiten. Dabei dürfen Fächer mit einem Umfang bis zu 4 SWS nicht reduziert werden.
- ³⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

2. Hauptstudium (4 theoretische Studiensemester)

2.1 Studienrichtung Planung und Konstruktion (A)

1 Ifd. Nr. der Studien- richtung	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Leistungsnachweise				9 Gewicht der Endnote für Prüfungsgesamt- note	
				6 Prüfungen			7 Endnoten bildende Studien begleitende Leistungsnachweise ¹⁾		
				Art	Dauer in Minuten ²⁾	ZV ²⁾	Art		
11 A	Baustatik II ⁶⁾	8 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ⁶⁾	120 – 180	LNe		3	
12 A	Massivbau I	8 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	120 – 180	LNe		3	
13 A	Massivbau II	4 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2	
14 A	Entwurf von Ingenieurbauten	5 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2	
15 AB	Holzbau	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2	
16 AB	Stahlbau	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2	
17 ABC	Bauphysik	5 ³⁾	SU, Pr, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2	
18 AC	Geotechnik	8 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 - 150	LNe		3	
19 A	Straßenbau, Verkehrsplanung	8 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 - 150	LNe		3	
20 A	Bahnbau	2 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		1	
21 A	Wasserbau	5 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2	
22 A	Siedlungswasserwirtschaft	8 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		3	
23 AC	Vermessungskunde	6 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2	
24 ABC	Rechts- und Betriebswirtschaftslehre	4 ³⁾	SU	1 schrP	90 – 120			1	
25 ABC	Baurecht	4 ³⁾	SU, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2	
26 AB	Baubetrieb	7 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	120 – 180	LNe		2	
27 ABC	Projektstudium	4	Pr, S				Projektarbeit und Präsen- tation(en)	2	
28-31 A	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	(4x2=) 8	SU, Ü, ExL, Pr, S	1 mdlP ⁵⁾	15 – 45	LNe	alternativ: 1 Kl, 60 Minuten ⁵⁾	(4x1=) 4	
32 ABC	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2					LNe	1	
33 ABC	Diplomarbeit ⁴⁾	4	DA	DA		⁴⁾		3	
SWS insgesamt		112	Divisor Prüfungsgesamtnote				45		

2.2 Studienrichtung Gebäudetechnik und Bauphysik (B)

1 lfd. Nr. der Studien- richtung	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 7 Leistungsnachweise			8 Endnoten bildende Studien begleitende Leistungsnachweise ¹⁾	9 Gewicht der Endnote für Prüfungsgesamt- note
				Prüfungen				
				Art	Dauer in Minuten ²⁾	ZV ²⁾		
11 BC	Baustatik II ⁶⁾	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ⁶⁾	90 – 120	LNe		2
12 BC	Massivbau	10 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	120 – 180	LNe		3
13 AB	Holzbau	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
14 AB	Stahlbau	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
15ABC	Rechts- und Betriebswirtschaftslehre	4 ³⁾	SU	1 schrP	90 – 120			1
16 ABC	Baurecht	4 ³⁾	SU, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
17 AB	Baubetrieb	7 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2
18ABC	Bauphysik	5 ³⁾	SU, Pr, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
19 B	Technische Thermo- und Fluidodynamik	4 ³⁾	SU, Ü, Pr	1 schrP	90 – 120	LNe		1
20 B	Mess- und Regelungstechnik	4 ³⁾	SU, Ü	1 schrP	90 – 120	LNe		1
21 B	Brandschutz	2 ³⁾	SU, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		1
22 B	Schallschutz, Raumakustik ⁷⁾	9 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP ⁷⁾	90 – 150	LNe		3
23 B	Wärme- und Feuchteschutz, Bauklimatik ⁷⁾	10 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP ⁷⁾	90 – 150	LNe		3
24 B	Gebäudetechnik ⁸⁾	10 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP ⁸⁾	120 – 150	LNe		3
25 B	Gebäudeautomation ⁹⁾	4 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ⁹⁾	90 – 120	LNe		1
26 B	Lichttechnik	3 ³⁾	SU, Ü, ExL, Pr	1 schrP	90 – 120	LNe		1
27ABC	Projektstudium	4	Pr, S				Projektarbeit und Präsen- tation(en)	2
28-31 B	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	(4x2=) 8	SU, Ü, ExL, Pr, S	1 mdlP ⁵⁾	15 – 45	LNe	alternativ: 1 Kl, 60 Minuten ⁵⁾	(4x1=) 4
32ABC	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2					LNe	1
33ABC	Diplomarbeit ⁴⁾	4	DA	DA		⁴⁾		3
SWS insgesamt		112	Divisor Prüfungsgesamtnote					40

2.3 Studienrichtung Projektmanagement und Baubetrieb (C)

1 lfd. Nr. der Studien- richtung	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Leistungsnachweise			8 Endnoten bildende Studien begleitende Leistungsnachweise ¹⁾	9 Gewicht der Endnote für Prüfungsgesamt- note
				6 Prüfungen				
				7 Art	Dauer in Minuten ²⁾	ZV ²⁾		
11 BC	Baustatik II ⁶⁾	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ⁶⁾	120 – 180	LNe		2
12 BC	Massivbau	10 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	120 – 180	LNe		3
13 C	Stahl- und Holzbau	7 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	120 – 180	LNe		2
14 C	Hochbaukonstruktion / Technischer Ausbau	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2
15 ABC	Bauphysik	5 ³⁾	SU, Pr, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
16 AC	Geotechnik	8 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2
17 C	Landverkehrswegebau	8 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	150 – 210	LNe		2
18 C	Wasserwirtschaft	6 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2
19 AC	Vermessungskunde	6 ³⁾	SU, Ü, Pr, ExL	1 schrP	90 – 150	LNe		2
20 ABC	Rechts- und Betriebswirtschaftslehre	4 ³⁾	SU	1 schrP	90 – 120			1
21 C	Bauvertragsrecht	2 ³⁾	SU, ExL	1 schrP	90 – 120			1
22 ABC	Baurecht	4 ³⁾	SU, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
23 C	Projektmanagement I und Baubetrieb I	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP	90 – 120	LNe		2
24 C	Projektmanagement II ¹⁰⁾	4 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ¹⁰⁾	90 – 150	LNe		2
25 C	Baubetrieb II ¹⁰⁾	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ¹⁰⁾	120 – 180	LNe		3
26 C	Kosten- und Leistungsrechnung ¹⁰⁾	6 ³⁾	SU, Ü, ExL	1 schrP ¹⁰⁾	90 – 150	LNe		3
27 ABC	Projektstudium	4	Pr, S				Projektarbeit und Präsen- tation(en)	2
28-31 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	(4x2=) 8	SU, Ü, ExL, Pr, S	1 mdlP ⁵⁾	15 – 45	LNe	alternativ: 1 Kl, 60 Minuten ⁵⁾	(4x1=) 4
32 ABC	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2					LNe	1
33 ABC	Diplomarbeit ⁴⁾	4	DA	DA		⁴⁾		3
SWS insgesamt		112		Divisor Prüfungsgesamtnote				43

Fußnoten des Abschnitts 2.:

- 1) Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise der Fächer sind – mit Ausnahme des allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfachs – bestehenserheblich.
- 2) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 3) In den bezeichneten Fächern kann der Fachbereichsrat im Studienplan bis zu 2 SWS pro Fach von einem Fach auf ein anderes übertragen; die Übertragung darf in den Studienrichtungen jeweils den Gesamtumfang von 12 SWS nicht überschreiten. Dabei dürfen Fächer mit einem Umfang bis zu 4 SWS nicht reduziert werden.
- 4) Die Diplomarbeit ist gemäß § 31 Abs.9 der RaPO zu präsentieren. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Vorprüfung, das erfolgreiche Ableisten des ersten und zweiten praktischen Studiensemesters sowie eine mindestens ausreichende Endnote in den Fächern, die nach dem Studienplan im fünften Studiensemester abschließen.
- 5) Der Studienplan kann anstelle der mdlP eine Klausur vorsehen, deren Prüfungsgegenstand nicht der gesamte Inhalt des Faches ist. In diesem Fall sind ebenso LNe als ZV erforderlich.
- 6) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens ausreichende Endnote im Fach „Baustatik I“ (Grundstudium).
- 7) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens ausreichende Endnote im Fach „Bauphysik“.
- 8) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens ausreichende Endnote im Fach „Technische Thermo- und Fluidodynamik“.
- 9) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens ausreichende Endnote im Fach „Mess- und Regelungstechnik“.
- 10) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens ausreichende Endnote im Fach „Projektmanagement I und Baubetrieb I“. Außerdem können in diesen Fächern als Leistungsnachweise auch Referate anfallen.

3. Praktische Studiensemester

3.1 Erstes praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr. der Studienrichtung	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ^{1) 2)}	ZV ²⁾	Ergänzende Regelungen
34 ABC	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen					
	1. Praxisseminar	2	SU, S, ExL, Pr	Ref oder Kl	jeweils LNe	jeweils Bewertung: Prädikat mE/oE; bestehenserheblich
	2. praxisergänzende Vertiefungsfächer nach Maßgabe des Studienplans	4	SU, S, ExL, Pr	pro Fach Kl, mdlLN oder prLN	jeweils LNe	jeweils Bewertung: Prädikat mE/oE; bestehenserheblich
SWS insgesamt		6				

3.2 Zweites praktisches Studiensemester

34 ABC	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen					
	1. Praxisseminar	2	SU, S, ExL, Pr	Ref oder Kl	jeweils LNe	jeweils Bewertung: Prädikat mE/oE; bestehenserheblich
	2. Praxis ergänzende Vertiefungsfächer nach Maßgabe des Studienplans	4	SU, S, ExL, Pr	pro Fach Kl, mdlLN oder prLN	jeweils LNe	jeweils Bewertung: Prädikat mE/oE; bestehenserheblich
SWS insgesamt		6				

Fußnoten des Abschnitts 3.:

¹⁾ Ein Leistungsnachweis pro Fach, sofern nicht anders ausgewiesen.

²⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Abkürzungsverzeichnis:

DA	= Diplomarbeit	Ref	= Referat
ExL	= Externe Lehrveranstaltung	S	= Seminar
Kl	= Klausur	schrP	= schriftliche Prüfung
LN(e)	= studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)	SU	= seminaristischer Unterricht
mdlLN	= mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	= Semesterwochenstunden
mdIP	= mündliche Prüfung	Ü	= Übung
mE/oE	= mit/ohne Erfolg abgelegt	V	= Lehrvortrag, Vorlesung
Pr	= Praktikum	ZV	= Zulassungsvoraussetzungen
prLN(e)	= praktische(r) studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)		